



Juni 2025

---

## Online-Verkauf von Lebensmitteln

### Lebensmittelrechtliche Anforderungen

---

Sämtliche Anbieter von Lebensmitteln im Internet stellen Lebensmittelbetriebe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a LGV dar. Beispiele solcher Betriebe sind:

- Online-Shops (Webshops)
- Anbieter auf Social Media Plattformen (Facebook, Instagram, etc.)
- Anbieter auf Online Marktplätzen (Ebay, Ricardo, etc.)
- Anbieter nach Dropshipping-Geschäftsmodellen

#### Gesetzgebung

1. **Meldepflicht** (Art. 20 LGV)

Wer mit Lebensmitteln umgeht, hat seine Tätigkeit der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde zu melden.

2. **Pflicht zur Selbstkontrolle** (Art. 73 – 85 LGV)

Die Pflicht zur Selbstkontrolle beinhaltet insbesondere:

- Prüfung der Sicherheit der Lebensmittel und Gewährleistung des Täuschungsschutzes
- Lebensmittelprodukte untersuchen oder untersuchen lassen (Probenahme u. Analytik)
- Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit
- Rücknahme / Rückruf
- Dokumentation der Selbstkontrolle

#### Informationspflichten betreffend Lebensmitteln im Online-Verkauf (Kennzeichnung)

Vorverpackte Lebensmittel (online angeboten (Fernverkauf)):

Die obligatorischen Informationen sind die gleichen wie bei der Abgabe vor Ort (Art. 44 LGV):

- Zum Zeitpunkt des Anbietens der Ware (vor Kaufabschluss!) müssen alle lebensmittelrechtlich vorgeschriebenen Angaben zur Verfügung gestellt werden. Ausgenommen hiervon sind das Warenlos und das Haltbarkeitsdatum.
- Zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware müssen alle lebensmittelrechtlich vorgeschriebenen Angaben verfügbar sein (auch Datierung und Warenlos).

Allgemeinen Kennzeichnungsvorschriften: LGV Art. 36 – 44 und LIV Art. 3 – 4

Je nach Lebensmittelgruppe gibt es noch charakteristische Kennzeichnungsanforderungen in den jeweiligen fachspezifischen Verordnungen.

#### Offen angebotene Lebensmittel (z.B. Lieferung von Mahlzeiten):

Bestimmte Informationen können auch in anderer Weise zur Verfügung gestellt werden (z.B. Gratis Telefon oder Chatroom) (Art. 39 LGV und Art. 5 LIV).

In jedem Fall schriftlich anzugeben sind die Herkunft von Fleisch und Fisch sowie Informationen über Allergene. Weitere Informationen: Informationsschreiben 2019/2 des BLV.

#### Handwerklich hergestellte Lebensmittel

Handwerklich hergestellte Lebensmittel, die an lokale Betriebe abgegeben werden (Radius ≤ 50km um den Produktionsort), die diese unmittelbar an die Konsumentinnen abgeben (kein Zwischenhandel) sind von der Nährwertdeklaration ausgenommen.

Weitere Informationen: Informationsschreiben 2019/4.1 des BLV.



**Online-Werbung und Anpreisungen**

- Sämtliche Angaben über Lebensmitteln müssen den Tatsachen entsprechen und dürfen nicht täuschend sein (Art. 12 LGV).
- Verboten sind Heilanpreisungen, d.h. Hinweise die einem Lebensmittel Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuschreiben oder die den Eindruck entstehen lassen, dass solche Eigenschaften vorhanden sind.
- Die Bestimmungen zu nährwertbezogenen Angaben (z.B. fettarm, reich an Protein, ...) sowie zu gesundheitsbezogenen Angaben (sog. Health Claims; z.B. Calcium wird für die Erhaltung normaler Knochen benötigt) sind einzuhalten.

**Online-Handel mit alkoholischen Getränken**

Zusätzliche Informationen, insbesondere zum Online-Handel und zu den Anforderungen an die die Anforderungen an die Abgabe von Alkohol sind in folgendem Informationsschreiben des BLV enthalten:

2025/1: Alterskontrolle bei der Alkoholabgabe im Onlinehandel, Link: [Informationsschreiben](#).

